

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Voigt (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Planung zu Vorranggebieten für Windenergie im Gebiet Milda - Meckfeld - Teil 3

Die **Kleine Anfrage 1814** vom 10. Januar 2017 hat folgenden Wortlaut:

In den Regionalen Planungsgemeinschaften Ost- und Mittelthüringen ist eine Häufung von Vorranggebieten und Prüfflächen an den Grenzen zwischen diesen beiden Planungsregionen deutlich erkennbar. Ähnliche Auffälligkeiten ergeben sich auch an den Landesgrenzen zu Sachsen-Anhalt, Sachsen und Bayern.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche nachvollziehbaren planerischen Gründe gibt es für diese augenscheinliche Häufung in der Belastung des betroffenen ländlichen Raums und somit der Bevölkerung in diesen Gebieten?
2. Warum werden die Bürger in diesen Gebieten planmäßig übermäßig belastet und ihre Lebensqualität durch den Windenergieausbau stärker beeinflusst als in anderen Regionen Thüringens?

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Februar 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Windkraftanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben und können somit unter Einhaltung immissions-, bau- und umweltrechtlicher Vorschriften überall im Außenbereich errichtet werden. Auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 BauGB hat der Freistaat Thüringen mit dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) festgelegt, dass gemäß Vorgabe 5.2.13 LEP 2025 in den Regionalplänen zur Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung und zur Umsetzung der regionalisierten energiepolitischen Zielsetzungen Vorranggebiete Windenergie auszuweisen sind, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

Ein wesentliches Kriterium bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie stellt der Siedlungsabstand dar und wenn - wie auch im Windenergieerlass vom 21. Juni 2016 - von 1000 Metern zur Wohnbebauung ausgegangen wird, weiterhin noch die technischen, insbesondere verkehrlichen Infrastrukturen hinzugezogen werden, stehen umfangreiche Flächenareale in den verdichteten Siedlungsbereichen für eine weitere Planung zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie nicht zur Verfügung.

Prüfflächen und Vorranggebiete Windenergie liegen folglich in den ländlichen geprägten Landesteilen, da dort in der Summe die so genannten Raumwiderstände geringer sind. Selbiges findet sich auch in den Plandokumenten der benachbarten Länder und Planungsregionen wieder.

Zu 2.:

Eine übermäßige Belastung der Bürger sowie eine unverhältnismäßig starke Beeinflussung der Lebensqualität durch den Ausbau der Windenergie können von der Landesregierung nicht festgestellt werden.

Keller
Ministerin